

2. eine Spezialbehandlung oder Operation notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und dem noch zu verwirklichenden Teil des Strafvollzuges kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Strafvollzuges bis zu einer Woche gewährt werden.

§ 57

(1) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt, so ist der Strafvollzug zu unterbrechen, wenn sie wegen eines Vergehens verurteilt wurde. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann der Strafvollzug unterbrochen werden, wenn die noch zu verbüßende Strafe nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

(2) Die Unterbrechung des Strafvollzuges soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft erfolgen. Sie ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren und kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

§ 58

(1) Die Überwachung der Unterbrechung des Strafvollzuges obliegt den zuständigen Vollzugsorganen. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges kann in die Strafzeit einberechnet werden.

(3) Von der erfolgten Unterbrechung des Strafvollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

Erläuterungen

Eine Unterbrechung des Strafvollzuges kann erst dann erfolgen, wenn der Vollzug der Strafe bereits begonnen wurde. Voraussetzung dazu ist im Regelfall der besondere Krankheitszustand eines Verurteilten. Die Kriterien, nach denen eine Unterbrechung des Strafvollzuges zu beurteilen ist, werden in § 56 Abs. 1 vollständig dargestellt.

Abgesehen von der Unterbrechung des Strafvollzuges im Krankheitsfall ist diese gemäß § 56 Abs. 2 auch in besonderen Fällen zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten möglich. Eine solche Unterbrechung des Strafvollzuges ist keine Anerkennung in Form einer Vergünstigung, sondern eine Vollzugsmaßnahme besonderer Art. Sie kann unter Beachtung des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen dann erfolgen, wenn